

Pachtvertrag für Grundstücke

Nummer: VP 0112

zwischen der

Verpächterin

Gemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel

und

Pächter(in)

§ 1 Pachtgegenstand

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha
1	Hesel	24	25/2	2,9998 ha
				2,9998 ha

Die Flächen sind auf einem Auszug aus der Grundkarte schraffiert in der **Anlage 1** dargestellt.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Pachtvertrages.

§ 2 Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2026.

Erfolgt nicht mindestens 3 Monate von Ablauf des Pachtverhältnisses eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich das Pachtverhältnis jeweils um ein Jahr.

§ 3

Pachtzins

Der jährliche Pachtzins beträgt 0,00 €/ha mithin insgesamt 0,00 €. Die Pacht ist nach Zeitabschnitten bemessen. Jedes Kalenderjahr bildet einen Zeitabschnitt.

Beginnt das Pachtverhältnis innerhalb eines Jahres, so ist der Pachtzins für den ersten Zeitabschnitt anteilig mit je einem Zwölftel für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

Der Pachtzins ist jeweils am ersten Werktag jeden Jahres für das Vorjahr in voller Höhe unaufgefordert unter Angabe der Vertragsnummer an die

Samtgemeinde Hesel, IBAN: DE35 2855 0000 0000 8028 92, Sparkasse LeerWittmund
zu entrichten

Sollte der Pächter seiner/die Pächterin ihrer Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, so ist die Verpächterin berechtigt, den Pachtvertrag zu lösen und das Pachtobjekt anderweitig zu verpachten. Forderungsaufrechnungen werden nicht anerkannt.

Für Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Amtsgericht Leer zuständig.

§ 4

Vorzeitige Kündigung

Sollte die Verpächterin die verpachteten Gründe ganz oder teilweise selbst benötigen oder an einen Dritten veräußern, der über die Pachtgründe anderweitig verfügen will, so ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis sofort zu lösen. Die Entschädigung wird nach § 592 BGB geregelt.

Eine sofortige Kündigung ist außerdem möglich bei einem Verstoß gegen diesen Pachtvertrag.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Flächeninhalt und den Ertrag des Grundstückes übernimmt die Verpächterin keine Gewähr.
2. Für die Erhaltung von Grenzanlagen und -zeichen hat der/die Pächter(in) zu sorgen. Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen das verpachtete Grundstück belastet ist, muss der/die Pächter(in) dulden.
3. Während der Pachtdauer ist das Grundstück ordentlich zu bewirtschaften. Schäden, die durch Witterungseinwirkungen, Natur- und sonstige Ereignisse sowie durch Wildschaden eintreten, hat der/die Pächter(in) zu tragen und zu bezahlen. Der lfd. Unterhalt und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Wege, Gräben usw. obliegen dem/der Pächter(in).
4. Auf dem Grundstück vorhandene Bäume und Hecken müssen unbeschädigt erhalten bleiben; darauf ist besonders bei der Bewirtschaftung des Grundstückes Rücksicht zu nehmen.

5. Eine Umwandlung in der Kulturart des Grundstückes ohne Genehmigung der Verpächterin ist nicht gestattet.
6. Der/Die Pächter(in) darf nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin die Nutzung des Grundstückes einem Dritten überlassen bzw. unterverpachten, auch nicht teilweise oder vorübergehend.
7. Die auf dem Grundstück ruhenden Lasten trägt die Verpächterin, ausschließlich des Betrages zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
8. Soweit in diesem Pachtvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen der §§ 581 ff. BGB Anwendung.

§ 6

Besondere Bewirtschaftungsauflagen

- x Für die Bewirtschaftung der Pachtflächen sind keine besonderen Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.
- ☐ Für die Bewirtschaftung der Pachtflächen sind besondere Bewirtschaftungsauflagen zu beachten. Diese Auflagen sind in der **Anlage 2** zu diesem Pachtvertrag aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Hesel, 00.00.2025

Verpächterin

Pächter(in)